

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Kostengesetzes (KG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes, Leichenhauses und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Verrichtungen des von der Gemeinde beauftragten Personals werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Grabgebühren

A) Grundgebühren bei Zuteilung einer Grabstätte:

1. Einzelgräber	mit 15 Jahren Nutzungsdauer	130,00 Euro
2. Doppelgräber	mit 15 Jahren Nutzungsdauer	236,00 Euro
3. Urnennischen	mit 10 Jahren Nutzungsdauer	831,00 Euro

B) Jahresgebühr während der Nutzungsdauer:

1. Einzelgräber	42,00 Euro
2. Doppelgräber	64,00 Euro
3. Urnennischen	42,00 Euro

C) Die unter Buchstabe A) festgesetzten Grundgebühren sind erneut zu zahlen, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts um nur einen Bruchteil der normalen Nutzungsdauer (§ 10 und § 11 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung – Friedhofs – und Bestattungssatzung-) wird nur der anteilige Betrag der Grundgebühr nach Buchstabe A) erhoben.

(2) Leichenwärterdienst

1. Erdbestattungen

Benutzung Leichenhaus je angefangener Tag	105,00 Euro
Vorbereitung der Beerdigung	52,00 Euro
Aufbahrung im Leichenhaus incl. der Leichenwärterdienste	37,00 Euro
4 Wachskerzen mit Ständer	23,00 Euro
Reinigung und Wartung Leichenhaus	37,00 Euro
Öffnen und Schließen Leichenhaus	37,00 Euro

2. Bestattung von Fehl- und Totgeburten

Benutzung Leichenhaus je angefangener Tag	90,00 Euro
Vorbereitung der Beerdigung	37,00 Euro
Aufbahrung im Leichenhaus incl. der Leichenwärterdienste	37,00 Euro
2 Wachskerzen mit Ständer	12,00 Euro
Reinigung und Wartung Leichenhaus	37,00 Euro
Öffnen und Schließen Leichenhaus	37,00 Euro

3. Urnenbestattungen

Benutzung Leichenhaus je angefangener Tag	90,00 Euro
Vorbereitung Beerdigung	37,00 Euro
Aufbahrung im Leichenhaus incl. der Leichenwärterdienste	37,00 Euro
2 Wachskerzen mit Ständer	12,00 Euro
Reinigung und Wartung Leichenhaus	37,00 Euro
Öffnen und Schließen Leichenhaus	37,00 Euro

4. Hinterstellung von Verstorbenen

Benutzung Leichenhaus je angefangener Tag	105,00 Euro
Aufbahrung im Leichenhaus incl. der Leichenwärterdienste bei Entgegennahme	37,00 Euro
Aufbahrung im Leichenhaus incl. der Leichenwärterdienste bei Herausgabe	37,00 Euro
Reinigung und Wartung Leichenhaus	37,00 Euro
Öffnen und Schließen Leichenhaus	37,00 Euro

(3) Beerdigungsdienst

1. Erdbestattungen

Anbringung von Blumenschmuck vor und Entfernung nach der Bestattung incl. der kompletten Dekoration im Leichenhaus und der Grabstelle	168,00 Euro
Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	415,00 Euro
Anlegen eines provisorischen Grabhügels nach der Beerdigung	42,00 Euro
Tieferlegung	62,00 Euro
Leichenträger (pro Person)	34,00 Euro
Koordination und Überwachung der Bestattung	41,00 Euro

2. Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

Anbringung von Blumenschmuck vor und Entfernung nach der Bestattung incl. der kompletten Dekoration im Leichenhaus und der Grabstelle	91,00 Euro
Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	205,00 Euro
Anlegen eines provisorischen Grabhügels nach der Beerdigung	21,00 Euro
Tieferlegung	31,00 Euro
Leichenträger (pro Person)	34,00 Euro
Koordination und Überwachung der Bestattung	41,00 Euro

3. Erdbestattung von Fehl- und Totgeburten

Anbringung von Blumenschmuck vor und Entfernung nach der Bestattung incl. der kompletten Dekoration im Leichenhaus und der Grabstelle	74,00 Euro
Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	103,00 Euro
Leichenträger (pro Person)	34,00 Euro
Koordination und Überwachung der Bestattung	41,00 Euro

4. Urnenbestattungen

4.1 Erdbestattungen von Urnen

Anbringung von Blumenschmuck vor und Entfernung nach der Bestattung incl. der kompletten Dekoration im Leichenhaus und der Grabstelle	84,00 Euro
Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	103,00 Euro
1 Urnenträger	34,00 Euro
Koordination und Überwachung der Bestattung	41,00 Euro

4.2 Beisetzung von Urnen in das anonyme Urnengrab

Friedhofsunterhaltungsgebühr (beinhaltet Jahres- und Grundgebühr anteilmäßig)	105,00 Euro
Leichenwärterdienst	250,00 Euro
Beerdigungsdienst	262,00 Euro

4.3 Urnenbeisetzung in Urnennische

Anbringung von Blumenschmuck vor und Entfernung nach der Bestattung incl. der kompletten Dekoration im Leichenhaus und der Urnennische	84,00 Euro
Öffnen und Schließen der Urnennische	95,00 Euro
1 Urnenträger	34,00 Euro
Koordination und Überwachung der Bestattung	41,00 Euro

5. Ausgrabungen (Exhumierungen) und Verlegungen (Umbettungen)

5.1 Ausgrabungen (Exhumierungen) und Verlegungen (Umbettungen) von Leichen, Leichenteilen und Gebeinen

Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	368,00 Euro
Leichenträger (pro Person)	34,00 Euro

5.2 Wiederbestattung nach Ausgrabungen (Exhumierungen) und Verlegungen (Umbettungen) von Leichen, Leichenteilen und Gebeinen im Friedhof Reit im Winkl

Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	368,00 Euro
Leichenträger (pro Person)	34,00 Euro

5.3 Ausgrabungen (Exhumierungen) und Verlegungen (Umbettungen) von Urnen

Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	120,00 Euro
1 Urnenträger	34,00 Euro

5.4 Wiederbestattungen von Urnen

Öffnen und Schließen des Grabes incl. aller Arbeiten	120,00 Euro
1 Urnenträger	34,00 Euro

(4) Sonstige Gebühren

Ausstellung einer Graburkunde	10,00 Euro
Verwaltungspauschale pro Bestattung	135,00 Euro

§ 2

(1) Gebühren- und Kostenschuldner ist der Verpflichtete im Sinne des Art. 15 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung). Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Inanspruchnahme einer gemeindlichen Einrichtung oder Leistung.

(2) Die Gebühren und Kosten nach § 1 werden vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Kostenrechnung zur Zahlung an die Gemeinde Reit im Winkl fällig.

(3) Die Jahresgebühren (§ 1 Abs. 1 Buchstabe B) sind jeweils am 31. März eines Jahres zur Zahlung fällig und sind entsprechend dem erstmaligen Bescheid während der Nutzungsdauer unaufgefordert, ohne dass es eines weiteren Gebührenbescheides bedarf, bei der Gemeinde Reit im Winkl zu begleichen.

Im Jahr der Entstehung der Gebührenschuld ist die Gebühr nur für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten (pro Monat 1/12 der Jahresgebühr). Der Monat des Nutzungsbegins wird hierbei nicht eingerechnet. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage ergeht ein neuer Gebührenbescheid.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2009 außer Kraft.

Reit im Winkl, den 16.12.2015
Gemeinde Reit im Winkl

Josef Heigenhauser
Erster Bürgermeister

Berücksichtigt ist die Änderungssatzung vom 31.01.2020.

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wurde am 31.01.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Reit im Winkl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31.01.2020 angeheftet und am 24.02.2020 wieder abgenommen.